

Az.: I S 120/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin Vorinstanz -
- Antragstellerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Riesa-Großenhain
vertreten durch den Landrat
Herrmannstraße 30/34, 01558 Großenhain

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsgegner -

wegen

Baueinstellung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Obergericht Dr. Sattler sowie die Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheer und
Sonntag

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler sowie die Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheer und Sonntag

am 4. April 1997

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 13. Januar 1997 - 4 K 1153/96 - wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist nicht zulässig, da die Antragschrift nicht das zwingende Formerfordernis des § 146 Abs. 5 Satz 3, Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - erfüllt.

Diese Vorschrift, die mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze - 6. VwGOÄndG - vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626) eingeführt worden und seit dem 1.1.1997 in Kraft ist, ist auf das vorliegende Beschwerdeverfahren anwendbar. Denn das bisherige Recht ist, soweit die Zulässigkeit eines Rechtsmittels in Frage steht, nur anwendbar, wenn vor dem 1.1.1997 die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle der Verkündung zugestellt worden ist (vgl. Art. 10 Abs. 2 des 6. VwGO-ÄndG). Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Nach § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist. Die Zulassungsgründe sind im einzelnen in § 124 Abs. 2 VwGO, der auch in Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes über die Aussetzung der Vollziehung gilt (vgl. § 146 Abs. 4 VwGO), aufgelistet. Danach muß in der Antragschrift dargelegt werden, daß ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Gerichtsentscheidung bestehen, daß die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, daß die ange-

griffenen Gerichtsentscheidung von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes, des gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder daß ein der Beurteilung des Berufungsgerichtes unterliegender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Zu keinem dieser Zulassungsgründe enthält die Antragschrift Ausführungen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß die Beschwerde zulässig sei, weil auch im Verfahren zu der Hauptsache die Berufung keiner Zulassung bedürfe. Diese Ausführungen geben aber nur die Rechtslage wieder, die bis zum 31.12.1996 galt (vgl. § 146 Abs. 4 VwGO a.F. i.V.m. § 131 Abs. 2 VwGO a.F.).

Der Antrag wurde auch weder nachträglich den Formerfordernissen des § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO entsprechend innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO begründet noch kann die Begründung nachgeholt werden. Denn die Antragsfrist ist abgelaufen. Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Antragsfrist auf ein Jahr nach § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind nicht gegeben, da die Rechtsmittelbelehrung den Anforderungen des § 58 Abs. 1 VwGO entsprechend ordnungsgemäß ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bedarf es keiner Belehrung über die Pflicht, eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gemäß § 133 Abs. 3 VwGO zu begründen (BVerwG, Beschl. v. 30.11.1960, NJW 1961, 380; Beschl. v. 1.6.1965, DÖV 1965, 497; Beschl. v. 21.6.1969, DVBl. 1970, 279; Beschl. v. 9.10.1970, MDR 1971, 327; a.A.: Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 9. Aufl., § 58 RdNr. 7; Kopp, Verwaltungsgerichtsordnung, 10. Aufl., § 58 RdNr. 10; Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 11. Aufl., § 58 RdNr. 9). Denn dem verfassungsrechtlich gesicherten Rechtsgewähranspruch ist Rechnung getragen, wenn der Betroffene darüber belehrt wird, ob ein Rechtsmittel gegeben ist, welcher Art dieses ist, an welchem Ort und in welcher Frist er es einzulegen hat. Es ist weder durch § 58 Abs. 1 VwGO vorgegeben noch verfassungsrechtlich geboten, den Betroffenen durch eine möglichst umfangreiche Rechtsmittelbelehrung von jedweden eigenen weiteren Erkundigungen freizustellen. Nichts anderes gilt in bezug auf die Belehrung über die Pflicht, die Zulassung der Beschwerde zu begründen.

Im übrigen wurde in der dem angegriffenen Beschluß beigelegten Rechtsmittelbelehrung auf die Pflicht, die Zulassungsgründe darzulegen, hingewiesen, ohne allerdings die Zulassungs-

gründe im einzelnen aufzulisten. Dieser Zusatz ist zulässig und macht die Rechtsmittelbelehrung nicht unrichtig. Denn dies ist nur der Fall, wenn der Zusatz generell geeignet ist, die Einlegung des in Betracht kommenden Rechtsmittels zu erschweren (BVerwG, Urt. v. 16.10.1966, BVerwGE 25, 191 [192]; Urt. v. 27.4.1990, NJW 1991, 508). Durch den Zusatz über die Begründungspflicht wird aber gerade der Hinweis auf ein zu beachtendes Formerfordernis gegeben.

Schließlich ist auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die auch von Amts wegen gewährt werden kann, nicht möglich. Nach § 60 Abs. 1 VwGO ist eine Wiedereinsetzung nur möglich, wenn der Betroffene ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Frist, hier die Antragszulassungsfrist des § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO, einzuhalten. Hier trifft jedoch den Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin ein Verschulden, das gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozeßordnung der Antragstellerin zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.1986, BVerwGE 74, 289 [295]). Denn es ist von einem Rechtsanwalt zu erwarten, daß er bei der Einlegung eines Rechtsmittels die einzuhaltenden Förmlichkeiten kennt oder sich die entsprechende Kenntnis verschafft (BVerwG, Beschl. v. 1.6.1965, DÖV 1965, 497; Beschl. v. 9.10.1970, MDR 1971, 327).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dr. Scheer

Sonntag